

Durchsetzung von Grundrechten; als *social laboratories* (S. 149) können untergeordnete staatliche Einheiten auch leichter neue rechtliche Projekte wagen, zu denen ein Gesamtstaat wegen seiner geringeren Flexibilität und der notwendigen Rücksichtnahme auf die Interessen aller Bürger oft weniger bereit ist. Zugleich besteht hier aber auch ein Spannungsverhältnis zum Gleichheitssatz und zum föderalen Homogenitätsgebot, da beide Grundsätze in bestimmten Fällen die Durchsetzung gerade nationaler Grundrechtsstandards fordern können. Für Südafrika empfiehlt der Verfasser die Öffnung der Provinzverfassungen für Grundrechte, die Einführung von Verfassungsgerichten auf Provinzebene und – in Anlehnung an den deutschen Bundesrat – eine Reform des *National Council of Provinces*. Leider bleiben diese Forderungen weitgehend unsubstantiiert, da die Untersuchung die tatsächliche Bedeutung regionaler Grundrechtskataloge und den praktischen Einfluss eines nach föderalen Gesichtspunkten strukturierten Gerichtswesens nicht wirklich analysiert, obwohl dies gerade in Bezug auf Deutschland möglich gewesen wäre und – im Rahmen des Rechtsvergleichs – nahegelegen hätte.

Insgesamt liegt der Wert der Untersuchung darin, Aufmerksamkeit auf ein bislang wenig beachtetes Thema zu lenken. Die Arbeit veranschaulicht aber leider auch die beträchtlichen Hürden, die bei einer rechtsvergleichenden Vorgehensweise zu bewältigen sind (so etwa Sprachbarrieren, die Zugänglichkeit ausländischer Quellen und die hinsichtlich einer fremden Rechtsordnung schwer zu erreichende Bearbeitungstiefe).

*Jörg Fedtke, London*

*Iván C. Ibán*

### **Introducción al Derecho Español**

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2000, 229 S., € 34,00

Im Rahmen der Schriftenreihe „Die Rechtsordnungen der europäischen Staaten“ führt Iván C. Ibán mit seiner „Introducción al Derecho Español“, die schon in ihrer zweiten Auflage erschienen ist, in das spanische Recht ein. Es handelt sich um ein Werk, das auf ca. 230 Seiten die wichtigsten Teile des gesamten spanischen Rechtssystems und teilweise auch seine Hintergründe vorstellt.

Neben der Systematisierung in verschiedene Rechtsgebiete ist die Darstellung durch eingehende Zitate und Nachweise gekennzeichnet, die zugleich Ausgangspunkt für die Vertiefung sind. Über diese allgegenwärtigen Zitate hinaus verfügt das Werk über eine umfassende, nach Rechtsgebieten geordnete Bibliographie. Das Buch gliedert sich in vier Teile: Einführung, öffentliches Recht, Strafrecht und Privatrecht, die jeweils von einer klaren Struktur gekennzeichnet sind.

Die Einführung beginnt mit der Vorstellung der spanischen Rechtsgeschichte und beschreibt anschließend das heutige spanische Rechtssystem, das durch römisch-kanonische Tradition, durch die Unterwerfung des Richters unter das Gesetz, die Kodifizierung und die Einordnung des spanischen Rechtssystems in den Rahmen eines sozialen und demokratischen Rechtsstaats gekennzeichnet ist. Unter der Überschrift „Quellen“ betont der Verfasser, dass diese vom Gesetz, Gewohnheitsrecht und Rechtsgrundsätzen gebildet werden. Es folgt allerdings auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die Rechtsprechung, insbesondere im Fall der Kassation, Rechtsquelle sein kann.

Im Abschnitt zum öffentlichen Recht wird nach einer Beschreibung der bewegten Geschichte des spanischen Konstitutionalismus die Verfassung und das System der Grundrechte, eingeteilt nach ihrer Schutzrichtung, vorgestellt. Nach der Behandlung des Verfassungstextes werden auch Themen wie die Staatsform und die rechtlichen Folgen ihrer Qualifizierung als demokratischer und sozialer Rechtsstaat behandelt, ebenso die Regierungsform als parlamentarische Monarchie, die räumliche Organisation als Staat mit autonomen Regionen, die Gewaltenteilung, die „sozialen Gruppen“ wie die politischen Parteien und Gewerkschaften, die Wirtschaftsverfassung, die Zugehörigkeit zur Europäischen Union und die Verfassungsgerichtsbarkeit. Unter dem Titel „Verwaltungsrecht“ werden die klassischen Themen behandelt: die juristische Person im Verwaltungsrecht, die Zuordnung der Institutionen, das Legalitätsprinzip und seine Folgen, die Instrumente, durch welche die Verwaltung ihre Tätigkeit ausübt, d.h. Verordnungen, Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag. Das Verwaltungsverfahren, das öffentliche Eigentum, Staatshaftung, die verwaltungsrechtlichen Rechtsbefehle und die Verwaltungsgerichtsbarkeit werden ebenfalls behandelt, bevor der Verfasser auf Einzelgebiete des Verwaltungsrechts zu sprechen kommt.

Die Vorstellung des spanischen Strafrechts beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung seiner historischen Entwicklung und wird fortgesetzt mit einer Systematisierung des allgemeinen Teils. Behandelt werden unter anderem der zeitliche und räumliche Anwendungsbereich des Strafgesetzes, die Elemente des Delikts, die Tatbestandmäßigkeit, die Rechtswidrigkeit, die Schuldfähigkeit mit ihren drei Elementen und die Strafbarkeit mit ihren Ausnahmen, die strafrechtliche Teilnahme und der Versuch. Anschließend wird mit der Beschreibung der Struktur des zweiten Buches des spanischen Strafgesetzbuches ein Überblick über den besonderen Teil gegeben und eine kurze Beschreibung einzelner Delikte. Danach wird der Überblick über das Strafrecht mit einem Blick auf die Prozessordnung und ihre Prinzipien sowie die Verfahrensstufen ergänzt: das Ermittlungsverfahren, die sog. Zwischenstufe, in der über die Einstellung des Verfahrens oder die Fortsetzung des Prozesses entschieden wird, die Hauptverhandlung und die Strafvollstreckung. Zum Schluss werden die verschiedenen Rechtsmittel im Strafrecht beschrieben.

Die Geschichte ist auch beim *Derecho Privado* der Ausgangspunkt. Sie zeigt, wie dieses Recht stark von römischem, aber auch von germanischem Einfluss geprägt ist. Meilensteine wie der „Liber Judiciorum“, „Las Sietes Partidas“, „eyes de Toro“ werden benannt und schließlich die Entstehung des spanischen Zivilgesetzbuchs erläutert, das im Strom der Kodifizierungsprozesse im Jahre 1889 entstand. Auch in diesem Teil des Werkes wird kein

wichtiges Thema ausgelassen. Behandelt werden der Allgemeine Teil mit den Grundbegriffen des Zivilrechts, das Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, ebenso wie das Handelsrecht, Arbeitsrecht und schließlich folgt ein Abschnitt über das spanische Zivilprozessrecht. Bei der Darstellung des Zivilrechts werden das vertragliche Schuldrecht und das Handelsgesellschaftsrecht, letzteres unter Hervorhebung der Aktiengesellschaft, besonders ausführlich behandelt.

Das ganze Werk bietet in seinem begrenzten Umfang einen Überblick über das gesamte spanische Recht und stellt einen wichtigen Ausgangspunkt für eine spätere Vertiefung bestimmter Rechtsgebiete dar.

*Eduardo José Pintore, Córdoba, Argentinien/Berlin*

*Patrick Köllner* (Hrsg.)

### **Korea 2001**

Politik – Wirtschaft – Gesellschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2001, 303 S. € 25,00

Wieder legt *Patrick Köllner* sein inzwischen zu einer festen Größe im deutschsprachigen Ostasienschrifttum gewordenes Korea-Jahrbuch vor, und auch 2001 ist es ihm gelungen, in der vorangestellten „Chronik der Ereignisse auf der koreanischen Halbinsel 2000“ und 13 Beiträgen von 13 namhaften Verfassern geballten Sachverstand in handlicher Form darzubieten. Ein erster Blick aufs Inhaltsverzeichnis lässt sogar ein größeres Gleichgewicht zwischen Süd- und Nordkorea vermuten als in früheren Bänden. Sieben Beiträge sind dem Süden, sechs dem Norden gewidmet.

Beim näheren Zusehen stellt sich freilich heraus, dass ein Nordkorea-Beitrag sich mit dem inter-koreanischen Entspannungsprozess befasst und drei die Nordkoreapolitik anderer Mächte zum Thema haben, die ja fast die einzige Möglichkeit darstellt, zumindest punktuelle Einblicke in die politische und wirtschaftliche Entwicklung des noch immer abgeschotteten Landes zu gewinnen, die Gegenstand von zwei Beiträgen ist.

Da das Jahrbuch als solches inzwischen als bekannt vorausgesetzt werden darf, sei hier in der gebotenen Kürze auf die Einzelbeiträge eingegangen. *Manfred Pohl*, Hamburg, schildert „Südkoreas Innenpolitik 2000/2001: Schwerpunkte und Tendenzen“ und kontrastiert wirkungsvoll die internationale Bewunderung für Präsident KIM Dae-jung (Gipfeltreffen in Pyongyang Juni 2000, Friedensnobelpreis Oktober 2000) mit der zunehmenden Kritik im Innern wegen seines autoritären Führungsstils und der zu lustlos betriebenen politischen und wirtschaftlichen Reformen. Bei den „Grundzügen(n) und Tendenzen der südkoreanischen Außenpolitik 2000/2001“ von *Oliver Schramm*, bis 2001 Seoul, jetzt Harvard, fällt besonders auf, wie die durch das Gipfeltreffen im Juni 2000 ausgelöste Dynamik in der Entwicklung der Süd-Nord-Beziehungen durch die *policy review* der neuen US-Regierung